

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Davertschule - Kath. Grundschule Ottmarsbocholt“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Förderverein der Davertschule - Kath. Grundschule Ottmarsbocholt e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Senden-Ottmarsbocholt.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. 09. eines jeden Jahres und endet am 31. 08.

des Folgejahres. Es entspricht in der Regel in etwa dem Schuljahr.

Der Verein wurde am 05. 06. 2000 gegründet.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist es, durch aktiven, ideenreichen, finanziellen, direkten oder indirekten Einsatz

- ausschließlich und unmittelbar die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kath. Grundschule Ottmarsbocholt zu fördern
- die sozialen, pädagogischen, kulturellen und existentiellen Belange der Schule zu unterstützen
- die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrerkollegium der Kath. Grundschule Ottmarsbocholt sowie an Schule und Schulleben interessierten Personen, Vereinen, Einrichtungen, Unternehmen zu fördern
- das Lehrerkollegium bei der Verbesserung der Rahmen-/Arbeitsbedingungen zu unterstützen
- die Weiterentwicklung und -ausgestaltung einer kinderfreundlichen, lernfördernden und zukunftsorientierten Umgebung in den Klassen, im Schulgebäude und auf dem Schulhof / Schulgelände zu fördern.
- finanzieller Mittel für schulische Belange bereitzustellen, für die der Kath. Grundschule Ottmarsbocholt keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erträgen des Vereinsvermögens sowie sonstigen Einnahmen.

Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne / Überschüsse dürfen nur für satzungsgewundene Zwecke verwandt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Erforderliche Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins interessiert ist. Sie muss bereit sein sie zu fördern und den Verein finanziell zu unterstützen.

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch die erstmalige Zahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen:

- Durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht begleicht.
- Durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins vorsätzlich wiederholt zuwider handelt.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist endgültig. Der Rechtsweg ist zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf einen Ausgleich eventuell bestehender Forderungen. Insbesondere hat ein Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder im Voraus gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Er ist jährlich bargeldlos auf das Konto des Vereins zu zahlen. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn, spätestens bis zum 1. September eines Geschäftsjahres im Voraus fällig, wenn nicht bis zum 31. August des laufenden Kalenderjahres der Austritt schriftlich mitgeteilt worden ist.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 12,00 EUR. Er kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Darüber hinaus können Spenden und Zuwendungen in beliebiger Höhe auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Sie sind jederzeit hoch willkommen. Spenden und Zuwendungen dürfen ausschließlich im Sinne der in § 2 und § 3 genannten Zwecke verwendet werden.

Neue Mitglieder zahlen bei Eintritt in den Verein im ersten Geschäftshalbjahr (es gilt das Datum der Beitrittserklärung) den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt im zweiten Geschäftshalbjahr den halben Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Der Gesamtvorstand kann aus zwei zusätzlichen stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, wenn diese von der Mitgliederversammlung als Beisitzer/innen gewählt werden.

Ferner können Vertreter des Lehrerkollegiums und Mitglieder der Schulpflegschaft der Davertschule Ottmarsbocholt zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom übrigen Vorstand ein Ersatzmitglied bestellt werden, das dem Vorstand bisher nicht angehörte.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen vorzeitig abberufen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet innerhalb der ersten Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Er teilt die Tagesordnung mit und bestimmt Ort und Zeit der Versammlung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung fordert. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl und gegebenenfalls Abberufung von Vorstandsmitgliedern gem. § 6
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Haushaltsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Weitergabe von Anregungen zur Förderung und Umsetzung der in § 2 genannten Aufgaben des Vereins
- Beschlüsse über Anträge
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein bzw. über den
- Widerspruch gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sofern die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsmehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen werden auf Antrag geheim durchgeführt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, Belegvollständigkeit und satzungsgemäße Mittelverwendung hat einmal im Geschäftsjahr durch die zwei Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Haushaltsberichtes sowie Aufstellung des
- Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben des Vereins

Für einzelne Aufgaben oder besondere Maßnahmen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden. Der Leiter der Arbeitsgruppe kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich schriftlich nieder zu legen.

Der/die Kassierer/in führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der/die Kassierer/in hat den beiden, in einer früheren Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Vereinssatzung oder des Vereinszwecks kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu

ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen, in §2 dieser Satzung genannten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Senden mit der Auflage, dass diese das anfallende Vermögen gesondert zu verwalten hat. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken zu verwenden, insbesondere für die Belange der Davertschule Ottmarsbocholt oder mit Zustimmung des Betriebsfinanzamtes einem ähnlichen Zweck zuzuführen, insbesondere den Ottmarsbocholter Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der in § 2 dieser Satzung genannten Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Für den Verein gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.